



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

## Entscheidung des OLG Hamm in Verkehrssachen

In dieser Zeit mehren sich in der Presse, wie jedes Jahr, die Mitteilungen über Glatteisunfälle. Aber wer haftet, wenn ein Fahrzeugführer aufgrund einer Glatteisbildung z.B. wegen überfrierender Nässe von der Straße abkommt und dabei ein Schaden verursacht wird. Oft nimmt der Geschädigte dann seine Vollkaskoversicherung zur Regulierung des Schadens in Anspruch. Besteht nicht auch ein Anspruch gegen den Verkehrssicherungspflichtigen, wie in dem Fall, den das OLG Hamm unter dem 12.08.2016 Az. 11 U 121/15 zu entscheiden hatte. Die Klägerin befuhr mit ihrem Fahrzeug eine Kreisstraße. Die Außentemperatur betrug ca. 3° Grad. Sie durchfuhr eine leichte Linkskurve, wobei sie zuvor ein kleines Waldstück passiert hatte. In der Linkskurve geriet die Klägerin mit ihrem Fahrzeug infolge von Eisglätte ins Schlingern und prallte gegen einen Baum. Mit der Begründung, die Unfallstelle sei wegen überfrierender Nässe spiegelglatt gewesen, verklagte sie den verkehrssicherungspflichtigen Kreis. Sie argumentierte, dass die Glatteisbildung für sie wegen überfrierender Nässe nicht erkennbar gewesen sei, es sei auch von dem verkehrssicherungspflichtigen Kreis nicht gestreut worden. Das OLG Hamm hatte sich nun mit der Beantwortung der streitigen Frage zu befassen, ob eine Amtspflichtverletzung des verkehrssicherungspflichtigen Kreises vorgelegen hat. Das OLG verneinte eine grundsätzliche Pflicht, einer Glatteisbildung vorzubeugen, oder vorhandenem Glatteis entgegenzuwirken. Auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, so das OLG, müsse der Verkehrssicherungspflichtige gegen die Gefahr einer Glatteisbildung nur an besonders gefährlichen Stellen vorgehen.

Eine gefährliche Stelle definierte das OLG dahingehend, dass diese vorliege, wenn der Fahrzeugführer auch bei schärfster Beobachtung des Straßenzustandes und der gebotenen erhöhten Sorgfalt den gefährlichen Zustand der Straße nicht oder nicht rechtzeitig hätte erkennen können und so die Glatteisbildung nicht zu meistern sei. Dies sei eine Frage des Einzelfalls. An der Stelle, an der die Klägerin verunfallt sei, hätte aber eine derartige Verkehrssituation nicht vorgelegen. Ein umsichtiger Fahrer, so das OLG, hätte auch aufgrund der Temperatur grundsätzlich mit Glätte durch Eis oder Raureif rechnen müssen, insbesondere unter Berücksichtigung der Örtlichkeit, es habe sich um eine Kreisstraße mit Baumbewuchs am Fahrbahnrand gehandelt. Die Klägerin hätte ihre Fahrweise entsprechend anpassen müssen. Es hätte auch, so das OLG, keine außergewöhnlichen gefahrensträchtigen Straßenverhältnisse vorgelegen, so insbesondere ein besonderes Gefälle oder eine seitliche Neigung der Straße. Die Klägerin konnte demnach mit ihrem Begehren nicht durchdringen. Der Tenor der Entscheidung ist also, dass sich ein Fahrzeugführer nicht darauf verlassen darf, dass bei entsprechender Temperatureinigung, jedenfalls auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften eine Abstreuerung der Fahrbahn vorgenommen worden ist.

### Ist der Weg zum „Freudenhaus“ öffentlicher Straßenverkehr?

Das OLG Hamm hatte sich in einer Sprungrevision, Entscheidung 15.09.2016, 4 RVS 107/16, mit einem sehr skurrilen Sachverhalt auseinandersetzen. Der Angeklagte fuhr im Dezember 2015



Sebastian Asshoff

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

mit seinem Pkw zu einem zum Bordell gehörenden Parkplatz. Dieses befand sich zum Tatzeitpunkt in einer versteckt liegenden Immobilie. Der Parkplatz war ohne weiteres über eine schmale Zufahrt zu erreichen. Der Angeklagte legte mit seinem Fahrzeug unstreitig auf dem Parkplatz des Bordells ca. 8 m zurück. Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten, der bei diesem Fall unstreitig absolut fahruntüchtig gewesen ist wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt. Das OLG Hamm hob die Entscheidung mit der Begründung auf, dass das Amtsgericht zu prüfen habe, ob öffentlicher Straßenverkehr vorliege. Die Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB setzt zwingend voraus, dass sich der Fahrzeugführer im öffentlichen Straßenverkehr bewegt habe. Zum öffentlichen Straßenverkehr könne,

so das OLG, neben dem öffentlichen Verkehrsraum mit seinen Straßenplätzen, Brücken und Fußwegen, auch ein Parkplatz auf einem Privatgrundstück gehören. Dies sei dann der Fall, wenn der Parkplatz ausdrücklich oder jedenfalls stillschweigend mit Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber zumindest für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen sei und auch tatsächlich genutzt werde. Dies sei bei dem hier vorliegenden Bordellparkplatz zwingend zu prüfen. Befindet sich das Bordell nämlich, wie in diesem Fall, in einer nicht als Bordell beworbenen Immobilie, bei der der Parkplatz nur über eine schmale Zufahrt zu erreichen sei, sei bereits fraglich, so das OLG, ob dieser einem größeren Personenkreis überhaupt als Parkplatz bekannt gewesen sei. Es könne sein, dass der so angelegte Parkplatz tatsächlich nur wenigen Eingeweihten, z.B. dem Personal und/oder bestimmten Stammkunden offen gestanden habe. Wäre dies der Fall, wäre von einem öffentlichen Verkehrsraum

nicht auszugehen. Das Gericht stellte insbesondere auch darauf ab, dass das Bordell als solches beispielhaft in Höhe der Einfahrt nicht beworben werde. Das OLG bestätigt mit dieser Entscheidung nachhaltig, dass nicht jede Trunkenheitsfahrt gleichsam auch im öffentlichen Straßenverkehr stattfinden muss, insbesondere wenn es sich um einen Parkplatzbereich handelt, der zwar von Fahrzeugen benutzt wird, nicht aber für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist oder als solcher nicht bekannt ist. Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen und dem Betroffenen eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt wegen des Fahren des Fahrzeugs auf einem Parkplatz vorgeworfen wird, ob ein öffentlicher Straßenverkehr auch tatsächlich vorliegt. Aus der Rechtsprechung ist dazu bereits anerkannt, dass dies nicht der Fall ist, wenn der Parkplatz von außen als für die Öffentlichkeit nicht zugänglich anzusehen ist, beispielsweise durch das Vorhandensein einer Schranke oder eines ausdrücklichen Hinweises nur für einen bestimmten Personenkreis offen steht.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB

| KANZLEI                                      | ANSPRECHPARTNER                                  | ADRESSE                             | TEL./FAX/INTERNET                                |
|--|--|-------------------------------------|--|
| Berghoff · Salomon<br>Rechtsanwälte          | Dr. Richard Salomon                              | Josef-Wiefels-Str. 11<br>59063 Hamm | Tel. 0 23 81/9 24 91-0<br>berghoff-salomon.de    |
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg      | Dr. Hubertus Rohlfing<br>Fachanwalt für Erbrecht | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm  | Tel. 0 23 81/91 99-221<br>www.kahlert-padberg.de |
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg      | Ralf Fahrenholz LL.M.<br>Fachanwalt für Erbrecht | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm  | Tel. 0 23 81/91 99-321<br>www.kahlert-padberg.de |
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg      | Christiane Streßig<br>Fachwältin für Erbrecht    | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm  | Tel. 0 23 81/91 99-421<br>www.kahlert-padberg.de |
| Schlünder Rechtsanwälte<br>Partnerschaft mbB | Axel Boesenberg                                  | Marker Allee 1a<br>59065 Hamm       | Tel. 0 23 81/9 21 55-0<br>www.schluender.info    |

## FAMILIEN-/SCHEIDUNGSRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER  | ADRESSE                                | TEL./FAX/INTERNET                                   |
|---|--|--|---|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Caspar B. Blumenberg<br>Fachanwalt für Familienrecht       | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm     | Tel. 0 23 81/91 99-151<br>www.kahlert-padberg.de    |
| Bürogemeinschaft<br>Mosbacher           | Tina Mosbacher<br>Fachwältin für Familien- und Sozialrecht | Otto-Krafft-Platz 24<br>59063 Hamm     | Tel. 0 23 81/4 36 44 99<br>www.kanzlei-mosbacher.de |
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Regina Brocker  | Regina Brocker<br>Fachwältin für Familienrecht             | Westring 2, City-Galerie<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/9 21 06-0<br>info@reginabrocker.de     |
| Kanzlei<br>Karin Volkmer                | Karin Volkmer<br>Fachwältin für Familienrecht              | Weissdornweg 6<br>59063 Hamm           | Tel. 0 23 81/9 73 39 36<br>kanzlei@karinvolkmer.de  |

## GRUNDSTÜCKS- UND IMMOBILIENRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER       | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                |
|---|-----------------------|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Dr. Hubertus Rohlfing | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-221<br>www.kahlert-padberg.de |

## HAFTUNGS- UND VERSICHERUNGSRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER  | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                |
|---|--|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Sebastian Asshoff<br>Fachanwalt für Versicherungsrecht | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-211<br>www.kahlert-padberg.de |

## HANDELS- U. GESELLSCHAFTSRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                 |
|---|-----------------|------------------------------------|---|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Peter C. Weyand | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel.: 0 23 81/91 99-211<br>www.kahlert-padberg.de |
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Thiemo Loof     | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-261<br>www.kahlert-padberg.de  |

## IT-RECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER                   | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                |
|---|-----------------------------------|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Christoph Mangels<br>Rechtsanwalt | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-251<br>www.kahlert-padberg.de |

## KAUFRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER                 | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                |
|---|---------------------------------|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Katalin Winkler<br>LL.B., LL.M. | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-247<br>www.kahlert-padberg.de |

|   |   |                                    |  |
|---|---|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Sebastian Asshoff<br>Fachanwalt für Verkehrsrecht | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-141<br>www.kahlert-padberg.de |
|---|---|------------------------------------|--|

## VERWALTUNGSRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER  | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                |
|---|--|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Dr. Michael Klostermann<br>Fachanwalt für Verwaltungsrecht | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-251<br>www.kahlert-padberg.de |

## WETTBEWERBS-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

| KANZLEI                                 | ANSPRECHPARTNER   | ADRESSE                            | TEL./FAX/INTERNET                                |
|---|---|------------------------------------|--|
| Rechtsanwaltskanzlei<br>Kahlert Padberg | Thiemo Loof<br>Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz | Willy-Brandt-Platz 9<br>59065 Hamm | Tel. 0 23 81/91 99-261<br>www.kahlert-padberg.de |



„Rechtsanwälte & Kanzleien in Ihrer Nähe“ finden Sie wöchentlich in Ihrer Zeitung.  
Medienberatung: Tel.: 023 81/105-344 / Fax 023 81/105-192 / E-mail: anzeigen@wa.de

Westfälischer Anzeiger